

**Promotionsordnung des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29.05.2019**

Aufgrund der §§2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Physik

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Promotion
- § 5 Beginn des Promotionsstudiums
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Terminsetzung für die Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Disputation
- § 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtprädikat
- § 14 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 15 Vollziehung der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Aberkennung von bestandenen Promotionsleistungen
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Entziehung des Doktorgrades

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 22 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 23 Abkommen
- § 24 Entsprechende Anwendung
- § 25 Voraussetzungen für die Promotion
- § 26 Betreuung und Immatrikulation
- § 27 Promotionsantrag
- § 28 Gutachterinnen/Gutachter
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Vollziehung der Promotion
- § 31 Veröffentlichung der Dissertation

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Physik

§ 1

Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. philosophiae, abgekürzt Dr. phil.).

§ 2

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird vom Fachbereich Physik auf Grund von Promotionsleistungen verliehen, die aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) bestehen.
- (2) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema durchgeführt werden. Im letzteren Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Physik liegen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - (a) die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - (b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - (c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung der Noten. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

Die Promotion im Fachbereich Physik setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- (a) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium der Physik mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein höherer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder einen Abschluss eines Masterstudienganges der Physik;
- (b) falls eine Promotion im Bereich der Geophysik angestrebt wird, alternativ einen Abschluss nach einem Hochschulstudium der Geophysik mit einer generellen

- Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein höherer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder einen Abschluss eines Masterstudienganges der Geophysik;
- (c) einen Abschluss nach einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein höherer Grad als „Bachelor“ verliehen wird;
 - (d) einen Abschluss nach einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern;
 - (e) einen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des §61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG);
 - (f) einen Abschluss eines Masterstudiengangs für das gymnasiale Lehramt in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des §61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG);
 - (g) einschlägige Abschlüsse an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Abschlüssen nach Abs. 1 (a)–(f) bestehen.

Über die Anerkennung der Abschlüsse nach Abs. 1 (a)–(g) entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Anerkennung anderer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Im Falle des Nichtzutreffens von (a) oder (b) entscheidet der Promotionsausschuss über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen, die Lehrveranstaltungen der Vertiefungsphase eines Masterstudienganges des Fachbereichs Physik umfassen.

§ 5

Beginn des Promotionsstudiums

Die Kandidatin/der Kandidat zeigt der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ihr/sein Dissertationsvorhaben an. Sie/er legt Nachweise vor, um die Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß §4 prüfen zu lassen. Außerdem legt sie/er eine Betreuungsvereinbarung vor, die einen Arbeitstitel der Dissertation und eine Betreuungszusage von Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer enthält. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich ist zusätzlich eine Begründung des Themas mit Darstellung des Bezugs zur Physik oder Geophysik und der Auswahl des anderen Fachbereichs beizufügen. Diese Anzeige soll zu Beginn des Dissertationsvorhabens erfolgen. Nach Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Dissertationsvorhaben wird die Kandidatin/der Kandidat als Promotionsstudierende/Promotionsstudierender an der Universität Münster eingeschrieben.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbstständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Die Dissertation darf bzw. Teile der Dissertation dürfen in dieser Form noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein. Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus dem

Gebiet der Physik oder Geophysik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Physik behandeln, das fächerübergreifend über die Physik hinausgeht, z. B. zur Geschichte der Physik, zur Wissenschaftstheorie der Physik oder der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Physik.

- (2) Das Thema der Dissertation soll von der Kandidatin/dem Kandidaten im Einvernehmen mit einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer festgelegt werden. Zusätzlich ist eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer zu benennen. Den Betreuerinnen/Betreuern hat die Kandidatin/der Kandidat auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation ist die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer Mitglied des anderen beteiligten Fachbereichs.
- (3) Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer kommt aus folgendem Personenkreis:
 - (a) eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Physik tätige Person oder eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer mit Zweitmitgliedschaft im Fachbereich Physik;
 - (b) eine habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler, die/der die *venia legendi* am Fachbereich Physik besitzt und die/der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig ist.
 - (c) Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, die am Fachbereich Physik tätig sind und die Berufungsfähigkeit für eine Juniorprofessur nachweisen, können auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat als Erstgutachterin/Erstgutachter zugelassen werden.
- (4) Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer kann zusätzlich zu dem in Abs. 3 (a) bis (c) genannten Personenkreis auch ein Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung mit habilitationsäquivalenter Qualifikation sein. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation muss die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer eine am anderen Fachbereich habilitierte oder dorthin berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich beschäftigt ist.
- (5) Eine der Betreuerinnen/einer der Betreuer muss hauptberuflich unbefristet am Fachbereich Physik beschäftigt sein.
- (6) Über Ausnahmen zu den Absätzen 3 bis 5 entscheidet der Fachbereichsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Vorschlag des Promotionsausschusses.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorver-öffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bzw. im Falle einer interdisziplinären Dissertation der Betreuerinnen/der Betreuer zulässig und im Normalfall ausdrücklich erwünscht.

§ 7

Promotionsantrag

- (1) Den in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Promotionsantrag hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Hiermit wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt, das aus der Begutachtung der Dissertation, der Disputation und der Veröffentlichung der Dissertation besteht. Der Promotionsantrag muss das Thema der Dissertation und die Angabe von Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Elf gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten.
 - (b) Beglaubigte Kopien der nach §4 geforderten Zeugnisse.
 - (c) Gegebenenfalls der Nachweis über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen nach §4.

- (d) Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende/Promotionsstudierender an der Universität Münster für mindestens zwei Semester.
 - (e) Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
 - (f) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin/der Kandidat die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegen hat.
 - (g) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er der Zulassung von promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik sowie Studierenden des Fachbereichs Physik als Zuhörerinnen/Zuhörer beim Prüfungsgespräch der Disputation nicht zustimmt.
 - (h) Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
 - (i) Im Falle einer interdisziplinären Promotion ist dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 - eine Begründung des Themas mit Darstellung des Bezugs zur Physik oder Geophysik und der Auswahl des anderen Fachbereichs;
 - eine Erklärung der Dekanin/des Dekans des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass die Promotion im Fachbereich Physik erfolgen soll;
 - eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie/er bereit ist, die Dissertation als Zweitgutachterin/Zweitgutachter zu begutachten.
- (2) Der Promotionsantrag kann von der Kandidatin/dem Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn die in §4 und §5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
- (4) Lehnt der Promotionsausschuss den Antrag ab, so erteilt er hierüber der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Kandidatin/der Kandidat den Promotionsantrag erneut einreichen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt in Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.
- (a) Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation.
 - (b) Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich unbefristet beschäftigt ist. Falls die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer aus dem in §6 Abs. 3(a) genannten Personenkreis stammt, kann der Promotionsausschuss abweichend hiervon auf Antrag der beiden Betreuerinnen/Betreuer eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter aus dem in §6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis bestellen.
 - (c) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer der Dissertation aus dem anderen beteiligten Fachbereich zur Zweitgutachterin/zum

Zweitgutachter. Zusätzlich kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere externe Gutachterin/einen weiteren externen Gutachter für die Dissertation bestellen.

- (d) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Physik sowie aus dem Fachbereich Physik ausgeschiedene Professorinnen/Professoren sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Gutachterin/Gutachter bestellt werden.
 - (e) Bei summa-cum-laude Bewertungen muss ein drittes Gutachten von einer Gutachterin/einem Gutachter eingeholt werden, die/der als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder als habilitierte Angehörige/habilitierter Angehöriger an einer anderen Universität tätig ist. Bei der Auswahl der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters sind die Hinweise der DFG zur Befangenheit zu berücksichtigen.
- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten in deutscher oder englischer Sprache über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in das Gesamtprädikat (§13) einfließt, vorzuschlagen:
- (a) summa cum laude („eine herausragende Leistung“)
 - (b) magna cum laude („eine sehr gute Leistung“)
 - (c) cum laude („eine gute Leistung“)
 - (d) rite („eine genügende Leistung“)
- Für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ und „minus“ zulässig.
- (3) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben.
- (4) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch eines habilitierten oder berufenden Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen.
- (5) Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch eine/einen oder mehrere (aber nicht alle) Gutachterinnen/Gutachter muss ein Gutachten einer weiteren Person (gemäß Abs. 1) eingeholt werden. Diese empfiehlt unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch, so ist sie angenommen. Wird die Annahme nicht empfohlen, so ist die Dissertation abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist ein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der/dem Einspruch Erhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern auf Weisung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Dies soll innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) muss erneut innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein erneuter Einspruch, ist die Dissertation angenommen.

- (8) Macht die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Falle eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Einspruchs keinen Gebrauch von Abs. 7 oder erfolgt ein erneuter Einspruch gegen die überarbeitete Fassung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch weitere Gutachterinnen/Gutachter veranlassen.
- (9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Kandidatin/den Kandidaten von der Annahme, gegebenenfalls über die in Abs. 7 gemachten Auflagen, bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmung der Wiederholbarkeit der Bewerbung (§14). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission einer Kandidatin/eines Kandidaten wird von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt und besteht aus folgenden Personen:
 - (a) der Erstgutachterin/dem Erstgutachter der Dissertation als Prüferin/Prüfer;
 - (b) mindestens zwei weiteren Prüferinnen/Prüfern aus dem in §6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis, von denen in der Regel eine/einer die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter ist.
 - (c) der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem. Die Dekanin/der Dekan kann den Vorsitz auf eine Prüferin/einen Prüfer übertragen.
- (2) Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss eine Professorin/ein Professor sein, die/der hauptberuflich unbefristet am Fachbereich Physik beschäftigt ist.
- (3) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüferinnen und Prüfer gemäß Abs. 1 und 2, wobei eine Prüferin/ein Prüfer dem anderen beteiligten Fachbereich angehört. Diese/dieser ist in der Regel die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter der Arbeit.
- (4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission außer der/dem Vorsitzenden sind stimmberechtigt, es sei denn die/der Vorsitzende ist Prüferin/Prüfer.
- (5) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung des Gesamtprädikats der Promotionsleistungen auf der Grundlage der Benotungen von Dissertation und Disputation.

§ 10

Terminsetzung für die Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten angenommen ist.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern und der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Disputation fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Kandidatin/den Kandidaten zur Disputation ein.
- (3) Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik bekannt gegeben.
- (4) Die Disputation muss spätestens drei Monate, nachdem die Dissertation nach §8 angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin/der Kandidat sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu verantworten hat (z.B.

Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder einer Prüferin/eines Prüfers), so hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 11 Disputation

- (1) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt, besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Dissertation und einem wissenschaftlichen Prüfungsgespräch. Im Prüfungsgespräch werden sowohl Themen, die fachlich der Dissertation nahestehen, als auch weitergehende wissenschaftliche Fragen der Physik behandelt. Das Prüfungsgespräch soll etwa 60 Minuten dauern. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die Dissertation ist öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Als Zuhörerinnen/Zuhörer des Prüfungsgesprächs sind promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Physik sowie Studierende des Fachbereichs Physik zugelassen, es sei denn die Kandidatin/der Kandidat hat widersprochen [siehe §7 Abs. 1 (g)]. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht, der Disputation als Zuhörerinnen/Zuhörer ohne Rederecht beizuwohnen.

§ 12 Beurteilung der Disputation

- (1) Die an der Disputation beteiligten Prüferinnen/Prüfer entscheiden gemeinsam über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Disputation.
- (2) Im Falle des Bestehens wird die Note für die Disputation von den an der Disputation beteiligten Prüferinnen/Prüfern gemeinsam festgelegt. Die Prädikate sind gemäß §8 Abs. 2 zu wählen.

§ 13 Entscheidung über die Promotion und Gesamtprädikat

- (1) Ist die Disputation bestanden, bildet die Prüfungskommission aus den Noten für die Dissertation und für die Disputation im Anschluss an die Disputation ein Gesamtprädikat. Die Beurteilung der Dissertation ist besonders zu gewichten. Das Gesamtprädikat kann lauten:
 - (a) summa cum laude
 - (b) magna cum laude
 - (c) cum laude
 - (d) rite.
- (2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn diese Beurteilung von allen Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation vergeben wurde und die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden unmittelbar nach der Beratung die Bewertungen der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat mündlich bekannt gegeben.

§ 14

Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Promotionsantrag nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Dissertation vorzulegen. Gemäß §7 Abs. 1(d) ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden (§12), kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels schriftlichem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern abgelegt.

§ 15

Vollziehung der Promotion

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden, promoviert die Dekanin/der Dekan die Kandidatin/den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat., Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil., Doctor philosophiae) und nimmt ihr/ihm durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein wird, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer/seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, die das Gesamtprädikat enthält (§13), überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt die Bescheinigung noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren ist erst dann abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies muss innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie/er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet die Dekanin/der Dekan über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt und genehmigt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die Promotionsleistungen.
- (2) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 - (a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 - (b) Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern;
 - (c) Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.

- (3) Die Kandidatin/der Kandidat muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sicherstellen, indem sie/er der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten aktuelle Informationen in Form eines Merkblatts mit. Über die erfolgte Ablieferung legt die Kandidatin/der Kandidat dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek vor.

§ 17

Promotionsurkunde

- (1) Sind nach Erbringung der Promotionsleistungen die Bedingungen gemäß §16 erfüllt, ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die das Gesamtprädikat nach §13 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Kandidatin/dem Kandidaten übergeben.
- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 18

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag muss binnen 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. nach der endgültigen Ablehnung der Promotion bei der Dekanin/dem Dekan gestellt werden. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Aberkennung von bestandenen Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin/der Kandidat beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren aufgrund von Täuschung irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.) oder den „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Doctor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen/Professoren des Fachbereiches

Physik an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der verliehene Doktorgrad kann auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.
- (2) Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn
 - (a) die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 - (b) der/dem Promovierten nachgewiesen wird, dass sie/er die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 3. Juli 2013 nicht eingehalten hat.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Ehrenpromotion (§20).
- (4) Der/dem Promovierten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

§ 22

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Physik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Physik wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

§ 23

Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß §22 Satz 2 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 24

Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach §22 Satz 1 gelten die Regelungen der §§1 - 19, 21 soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach §22 Satz 2 gelten die im Abkommen nach §23 enthaltenen Regeln.

§ 25

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) §4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Abschluss nachweist, der auch zur Promotion an der Partneruniversität berechtigt.
- (2) §5 gilt mit der Maßgabe, dass der Anzeige zusätzlich beizufügen sind:
 - (a) eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 - (b) eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie/er bereit ist, als Prüferin/Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 26

Betreuung

Eine der Betreuerinnen/einer der Betreuer der Dissertation ist ein Mitglied des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach §6 Abs. 3(a). Die andere Betreuerin/der andere Betreuer ist ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs der Partneruniversität.

§ 27

Promotionsantrag

- (1) §4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Abschluss nachweist, der auch zur Promotion an der Partneruniversität berechtigt.
- (2) §7 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - (a) eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 - (b) eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie/er bereit ist, als Prüferin/Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 28

Gutachterinnen/Gutachter

Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem Mitglied des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach §6 Abs. 3(a) und einer vom Fachbereich der Partneruniversität bestimmten prüfungsberechtigten Person begutachtet.

§ 29 Mündliche Prüfung

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Der Prüfungskommission müssen mindestens je ein Mitglied des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach §6 Abs. 3(a) und ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs der Partneruniversität angehören.

§ 30 Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gilt §15 und §17 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Physik unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Der Fachbereich der Partneruniversität fertigt seinen Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihm geltenden Regularien an.

§ 31 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite §16 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Promotionsantrag stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. April 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Mai 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s